

Jahre abgegeben, und hingegen andere Refieren geschonet werden können.

Es sind auch, wie schon oben Cap. I. gemeldet, die Plätze zu räumen, einzuebenen und zu Wiedertwuchs und Anfluge zu aptiren.

Bei denen Raupen-Fressen auf schwarzen Holze, ist sich hingegen, mit Wegschlagung desselben, nicht zu übereilen, massen aus der Erfahrung bekannt, daß, obgleich alles Holz vor verlohren geachtet, dennoch das meiste, zumahl wenn ein starcker Regen, das von denen Raupen zurück gelassene Gift abgewaschen, wiederum nach einiger Zeit, auch wohl erst im andern Jahre, ausgeschlagen, Nadeln gewonnen, und conserviret worden.

CAPUT V.

Vom Bau-Holze.

Die traurigen Exempel der benachbarten Sechs-Städte lehren klärlich, welcher Gestalt niemand wissen kan, ob und wenn Gott mit Feuer und Brand diesen oder jenen Orth, aller guten Anstalten, die billig zu rühmen, ungeachtet, heimsuchen, oder ob er, aus besondern Gnaden, eine Stadt vor der andern davor bewahren und erhalten will.

Nachdem aber gleichwohl durch allerhand Fatalitäten, mittelst göttlicher Zulassung, über lang oder kurz, ein Brand in oder auffer der Stadt oder auf dem Lande geschehen könnte; So hat ein vorsichtiger Magistrat allerdings dahin zu sehen, daß eine gute Quantität des besten gewüchßigen Bau-Holzes von allerhand dazu nöthigen Sorten auf jeder Refier, und sonderlich auf denen zur Abfuhr gelegenen und bequemsten Orthten in Vorrath und zum Bedürfniß conserviret werde, damit die ohnedem sonst unglücklichen Personen, sedann von der Nachbarschaft und andern nach Gefallen nicht taxiret, auch wohl gar vollends durch Erkauffung theurer Bau-Stämme ruiniret, oder die mit Noth errichteten neuen Häuser, gänzlich auszubauen, dadurch verhindert werden dürfften. Welche an einigen Orthten, sonderlich in Wittgendorffer Forste gehabter Vorsorge zu continuiren ist.

Sonst aber sind die benöthigten Bau-Stämme, sowohl zu denen publiqven, als andern Gebäuden, extra Casum necessitatis, am besten in December u. Januario, auf jedesmahlige schriftliche Anordnung des regierenden Bürgermeisters durch den Unter-Schoßherrn und Ober-oder Förster zu weisen, auch auf Art und Weise, wie oben gedacht, anzuschlagen und zu zeichnen.

Weil auch, wie allbereit Meldung geschehen, nicht ohne Unterscheid in die Classern geschlagen werden soll; So kan das Weisen derer einzelnen Bau-Stämme, an denenjenigen Orthten, wo künfftigen Sommer der Holz-Schlag anzulegen, vorher geschehen. Von den
Vor-